

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der EWS Arena Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend Betriebsgesellschaft oder BG genannt) gelten für die Überlassung der EWS Arena, von Räumen und Flächen in der EWS Arena, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienst- und Werkleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik durch die BG.

2. Diese AVB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt). Gegenüber Unternehmen gelten diese AVB auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nur, wenn die BG sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

3. Werden mit dem Vertragspartner im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Verträge mit der BG bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen zustande, wenn der Vertragspartner den von der BG ausgefertigten Vertrag innerhalb der im Vertrag bezeichneten Frist, ansonsten innerhalb von 14 Tagen, unterschrieben an die BG zurücksendet. Nach Fristablauf ist die BG berechtigt, jedoch nicht mehr verpflichtet den Vertrag mit dem Vertragspartner abzuschließen.

2. Aus einer Reservierung oder Option kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden, es sei denn die BG hat sich in der Reservierungserklärung/ Option ausdrücklich hierzu verpflichtet. Eine geplante, anderweitige Inanspruchnahme oder ein Verzicht auf einen vornotierten Termin ist unverzüglich mitzuteilen.

3. Das Schriftformerfordernis bei Beauftragung veranstaltungsbezogener zusätzlicher Leistungen nach Vertragsabschluß gilt als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und bestätigt wird.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Vertragspartner angegebenen Nutzungszweck. Die Bezeichnung der Veranstaltungsräume und -flächen, der maximalen Besucherkapazitäten und des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Sind keine Angaben zu maximalen Besucherkapazitäten im Vertrag oder einer Anlage zum Vertrag getroffen, kann der Vertragspartner unter Darlegung seiner Veranstaltungsplanung jederzeit die bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne einsehen.

2. Weicht die (Auf-)Planung des Vertragspartners von den genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen ab, hat der Vertragspartner auf eigene Kosten seine Pläne durch das zuständige Baurechtsamt genehmigen zu lassen. Die entsprechenden Unterlagen sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung über die BG bei der Behörde einzureichen.

3. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Flächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der BG und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko von Genehmigungsverfahren sowie erforderliche Bauabnahmen gehen vollumfänglich zu Lasten des Vertragspartners.

4. Instandsetzungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung und zum Ausbau des Vertragsgegenstandes, zur Abwendung von Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind, kann die BG jederzeit auch ohne Zustimmung des Vertragspartners vornehmen.

5. Soweit dem Vertragspartner nicht die gesamte Versammlungsstätte zur Nutzung überlassen wurde, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/ Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Vertragspartner, deren Besucher und durch die BG zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird. Die BG ist berechtigt, während der Auf- und Abbauphase und während einer Veranstaltung in Absprache mit dem Vertragspartner, die Hallen und Räume jederzeit auch gemeinsam mit Dritten zu betreten.

§ 4 Vertragspartner, Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Ist der Vertragspartner nicht auch Veranstalter (sondern z.B. ein Vermittler oder eine Agentur), hat er den Veranstalter schriftlich im Vertrag zu benennen und ihn von allen vertraglichen Pflichten (nebst Anlagen zum Vertrag) in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der BG bleibt der Vertragspartner für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Veranstalter nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Veranstalter ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners. Handlungen und Erklärungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen hat der Vertragspartner wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

2. Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung von Hallen, Räumen und Flächen ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die BG. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist.

3. Der Vertragspartner hat der BG spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach § 38 der Baden-Württembergischen Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend VStättVO) für den Vertragspartner wahrnimmt.

§ 5 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten, Rückgabe

1. Die Veranstaltungsräume/ und -flächen werden für die im Vertrag vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Notwendige Vorbereitungszeiten für Aufbau und Abbau sind durch den Vertragspartner entsprechend zu berücksichtigen. Die Veranstaltungsräume/ und -flächen sowie das gesamte Inventar ist in ordentlichem, insbesondere gebrauchstauglichem Zustand zu erhalten und zurückzugeben. Veränderungen insbesondere durch Ein- oder Aufbauten, Abhängungen in der Halle, das Einbringen von schweren Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen sind anzeige- und/oder genehmigungspflichtig. Einzelheiten hierzu sind den „Sicherheitsbestimmungen“ für die EWS Arena zu entnehmen.

2. Mit Überlassung und Rückgabe der Räume und Flächen können beide Seiten die gemeinsame Begehung und Besichtigung des Objekts einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Vertragspartner Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese der BG unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet gehen beide Seiten davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

3. Vom Vertragspartner oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Vertragspartner bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Vertragspartners kostenpflichtig entfernt werden. Der durch eine verspätete Rückgabe oder Räumung verursachte Folgeschaden zuzüglich der anteiligen Nutzungsentgelte wegen verspäteter Rückgabe hat der Vertragspartner der BG zu erstatten.

4. Soweit die Reinigung der Versammlungsstätte nicht bei der BG beauftragt wurde hat der Vertragspartner bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Überlassung der Versammlungsstätte die Grundreinigung der überlassenen Flächen und Räume, des Vorgeländes, der Parkflächen und der Toilettenanlagen durchzuführen. Falls der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die BG berechtigt, nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 2 Stunden die erforderlichen Arbeiten an Fremdfirmen auf Kosten des Vertragspartners zu vergeben.

§ 6 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Kautio

1. Das vorläufige, vertraglich vereinbarte Entgelt ergibt sich aus dem Vertrag oder aus einer dem Vertrag beigefügten Kosten- und Leistungsübersicht. Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Die Angaben zu den Leistungen und Entgelten basieren auf dem jeweiligen Stand der Veranstaltungsplanung. Ändert sich die Veranstaltungsplanung führt dies zur Fortschreibung und Zusendung der geänderten Kalkulation bzw. Kosten- und Leistungsübersicht an den Vertragspartner.

3. Alle durch die Veranstaltung verursachten Gebühren, Abgaben und sonstigen Kosten (z.B. für behördliche Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Gutachten/ Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Sanitätsdienst, Wach- und Ordnungsdienst) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt unabhängig davon, ob in einer Kalkulation bzw. Kosten- und Leistungsübersicht entsprechende Angaben getroffen sind.

4. Die vollständige Abrechnung der Veranstaltung erfolgt auf Grundlage einer Schlussrechnung nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen sowie der entstandenen Betriebs- und Nebenkosten. Mit der Schlussrechnung werden bereits geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

5. Sofern durch die geplante Veranstaltung nach Vertragsabschluss Risiken (für Gebäude, Einrichtung oder Zuschauer) erkennbar werden, die bei Vertragsabschluss für die BG nicht erkennbar waren, ist die BG berechtigt, zur Sicherung aller (Schadensersatz-) Ansprüche auch nach Vertragsabschluss eine Kautio in angemessener Höhe, mindestens jedoch in Höhe der vereinbarten Nutzungsentgelte vom Vertragspartner zu verlangen.

6. Alle Zahlungen sind - soweit kein fixer Zahlungszeitpunkt oder Termin festgelegt ist - nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen auf Konto der BG zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelungen erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der BG vorbehalten.

§ 7 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Vertragspartners. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen oder Räumen bedürfen der Einwilligung durch BG.

2. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Vertragspartner bedarf der vorherigen Zustimmung der BG. Die BG ist nicht verpflichtet, bereits auf Ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen. Dies gilt auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Vertragspartners besteht. Möchte der Vertragspartner eine vollständige oder partielle Werbefreiheit in der EWS Arena erhalten, hat er in jedem Fall die Kosten für die Entfernung oder Verhängung der Dauerwerbung zu tragen und darüber hinaus eine von der BG festgelegte Ablöse zu zahlen.

3. Der Vertragspartner hält BG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Der Vertragspartner ist verpflichtet bei allen Werbemaßnahmen und in allen Publikationen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der

Vertragspartner bzw. der von ihm vertraglich benannte Veranstalter und nicht die BG die Veranstaltung durchführt.

5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand (Arena/ Räume/ Flächen) in allen Ankündigungen (Eintrittskarten, Plakaten, Flyern und sonstigen Werbemitteln sowie Pressemitteilungen etc.) ausschließlich als EWS Arena zu bezeichnen. Bei der Nennung des Namens der „EWS Arena“ auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich der Originalschriftzug und/oder das Originallogo zu verwenden. Die entsprechenden Vorlagen werden ausschließlich zu diesem Zweck durch BG bereitgestellt.

6. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Vertragspartner zum Schadensersatz.

§ 8 Zugangsrechte, Dienstkarten, Akkreditierung

1. Den Beauftragten der BG, der Polizei, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst und den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu allen Bereichen der Versammlungsstätte zu gestatten. Auf Anforderungen der BG sind entsprechende Zugangsausweise auszustellen.

2. Der BG steht das Recht zu, für jede Veranstaltung mit Sitzplatzbestuhlung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte zu reservieren und diese den externen Diensten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

3. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass Bedienstete/ Fremdfirmen, denen er Zutritt zur EWS Arena gewährt, mit einer Akkreditierung des Vertragspartners ausgestattet sind, die sichtbar an der Kleidung platziert werden muss. Die BG behält sich vor in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Verstößen gegen die Hausordnung auch den Inhabern von Legitimationspapieren den Zutritt zu verweigern.

4. Die Mitarbeiter bzw. Angestellten der BG sind mit den hauseigenen Ausweisen ausgestattet. Nach Absprache hat der Vertragspartner die Möglichkeit, die Beschäftigten der BG mit veranstaltungsspezifischen Ausweisen auszustatten. Diesen Personen ist während der Veranstaltung uneingeschränkter Zugang zu allen Bereichen zu gewähren.

5. Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben und der Betriebseinrichtungen sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich durch entsprechende Ausweise legitimiert sind.

6. Alle Zugänge zur EWS Arena sind geschlossen zu halten, solange die Halle nicht für den Besuchereingang geöffnet wird. Die Öffnung der Halle erfolgt in Abstimmung mit dem Vertragspartner nach dessen Angaben.

§ 9 Kartenverkauf

1. Der Kartenverkauf hat grundsätzlich exklusiv über die CTS EVENTIM AG zu erfolgen. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die BG.

2. Die BG wird über seine Vorverkaufsstellen am Kartenverkauf beteiligt. Die Abrechnung des Kartenkontingents der BG erfolgt über die BG innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung. Die Ticket-Einnahmen abzüglich der Vorverkaufsgebühr stehen bis zum vollständigen Ausgleich aller veranstaltungsbezogenen Leistungen und Kosten der BG zu. Der Vertragspartner kann gegen Sicherheitsleistung (z.B. Bankbürgschaft) die vorzeitige Auszahlung der Ticket-Einnahmen verlangen.

3. Der Vertragspartner stellt der BG für jede Veranstaltung in der EWS Arena folgende Dienstplätze kostenlos zur Verfügung:

- 20 Plätze Kategorie 1
- 10 Plätze Kategorie 2

Als Freikarten gelten nur solche Karten, die von der CTS EVENTIM AG entsprechend gekennzeichnet werden.

4. Die BG führt auf Wunsch des Vertragspartners einen Tageskassenverkauf durch. Das Personal wird durch die BG auf Kosten des Vertragspartners gestellt.

5. Die Gestaltung der Eintrittskarten obliegt dem Vertragspartner unter Beachtung der Festlegungen zu § 7 Absatz 4 und 5.

6. Der BG ist jederzeit auf Anforderung der offizielle Auszug der Verkaufszahlen vorzulegen.

7. Die BG ist berechtigt bei Ausfall der Veranstaltung vereinnahmte Eintrittsgelder für die Veranstaltung an die Besucher zurückzuerstatten.

§ 10 GEMA-Gebühren/ Künstlersozialabgabe

1. Die rechtzeitige Anmeldung GEMA-pflichtiger Werke bei der GEMA sowie die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Pflichten des Vertragspartners. Die BG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Vertragspartner den schriftlichen Nachweis der Anmeldungen der Veranstaltung bei der GEMA, den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der GEMA-Gebühren und/oder den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA gegenüber dem Veranstalter verlangen. Soweit der Vertragspartner zum Nachweis gemäß Satz 1 nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit ist, kann die BG Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Vertragspartner verlangen.

2. Für alle durch den Vertragspartner beauftragten Künstler ist die Entrichtung anfallender Künstlersozialabgaben an die Künstlersozialkasse sowie die Entrichtung von Einkommens- und Umsatzsteuer für beschränkt steuerpflichtige (ausländische) Künstler ebenfalls alleinige Sache des Vertragspartners.

§ 11 Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragung; Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

1. Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und auch der schriftlichen Zustimmung der BG. Die Kosten für gegebenenfalls notwendige bauliche Maßnahmen (Aufbau von Podesten, Übertragungsplätzen etc.) gehen zu Lasten des Vertragspartners.

2. Die BG hat, soweit der Vertragspartner nicht schriftlich widerspricht, das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen.

§ 12 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der EWS Arena einschließlich der zugehörigen Freiflächen liegt bei der BG und den von ihr beauftragten Gastronomiebetreibern. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, selber oder durch Dritte Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten bzw. mit in die Versammlungsstätte einzubringen. Der Vertragspartner hat, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig bei der BG anzumelden.

2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BG über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Der Vertragspartner ist lediglich mit der Genehmigung der BG berechtigt, sogenannte veranstaltungsbezogene Produkte, wie Programmhefte und Merchandiseartikel zu vertreiben.

3. Für die Nutzung bzw. Errichtung von Verkaufsständen werden dem Vertragspartner an festgelegten Standorten Standflächen entgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Verkauf außerhalb dieser Flächen ist ebenfalls entgeltpflichtig und bedarf gleichfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die BG. Das erforderliche Verkaufspersonal kann der Vertragspartner selbst stellen oder über die BG beauftragen.

§ 13 Garderoben, Toiletten, Parkplätze

Die Bewirtschaftung der Garderoben, Toiletten und Parkplätze erfolgt ausschließlich durch die BG und die mit ihr vertraglich verbundenen Servicefirmen. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene Entgelt zu leisten. Ansprü-

che des Vertragspartners auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht.

§ 14 Gebäudetechnik, Einrichtungen

1. Das Betreten technischer Betriebsräume, Maschinen-, Lagerräume und Werkstätten ist nur der BG und den mit ihr vertraglich verbundenen Servicefirmen gestattet.

2. Die gebäudetechnischen Anlagen und Einrichtungen wie Beleuchtung, Heizung, Belüftung, Anzeigetafeln, Lautsprecheranlage dürfen nur durch die BG und durch die von ihr zugelassenen Servicefirmen überwacht und bedient werden. Anschlüsse an das Licht- und Kraftstromnetz der Versammlungsstätte, dürfen aus Sicherheitsgründen ebenfalls ausschließlich durch die BG und durch die zugelassenen Servicepartner ausgeführt werden. Das selbständige Anschließen an das Licht- und Kraftstromnetz durch den Vertragspartner ist ausdrücklich untersagt.

3. Die BG sorgt dafür, dass die Beleuchtung rechtzeitig und den Wünschen des Vertragspartners gemäß erfolgt. Die Beleuchtung der Zugänge und Vorräume muss aus Gründen der Besuchersicherheit stets angemessen sein.

4. Für den Auf- und Abbau und die Überprüfung der Betriebssicherheit von Sport- und sonstigen Geräten ist der Vertragspartner selbst verantwortlich. Die BG hat lediglich dafür zu sorgen, dass der An- und Abtransport der Geräte sowie die Einlagerung ordnungsgemäß erfolgen.

§ 15 Kontroll- und Wachdienst

Der Kontroll- und Wachdienst wird in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch den vertraglich mit der BG verbundenen Dienstleister WSD gestellt. Der Einsatz von WSD-Personal ist verpflichtend, da der WSD mit der EWS Arena auch für den Fall einer notwendigen Räumung vertraut ist. Der Umfang des einzusetzenden Personals hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher und den veranstaltungsspezifischen Risiken im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz des Kontroll- und Wachdienstes entstehen hat der Vertragspartner zu tragen. Dem Vertragspartner werden auf Grundlage seiner Veranstaltungsplanung die voraussichtlich anfallenden Kosten soweit wie möglich vor der Veranstaltung mitgeteilt.

§ 16 Feuerwehr, Sanitätsdienst (DRK), Polizei

Feuerwehr, Sanitätsdienst (DRK) und Polizei sind durch den Vertragspartner spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu benachrichtigen. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die BG ist rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Vertragspartner über die erforderliche Anzeige und die festgesetzte Anzahl der externen Einsatzkräfte schriftlich zu informieren. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen hat der Vertragspartner zu tragen.

§ 17 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 VStättVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Vertragspartners zu stellen. Einzelheiten hierzu sind den Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen zu entnehmen.

§ 18 Haftung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Veranstalter, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) ist ausgeschlossen.

2. Der Vertragspartner stellt die BG von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder

von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Überschreitung zulässiger Besucherzahlen, Missachtung von Rauchverboten) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die BG als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet für die Veranstaltung eine Veranstalterhaftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte Schäden in Höhe von mindestens

- € 5 Millionen (in Worten fünf Millionen Euro) für Personen- und Sachschäden
- € 1 Millionen (in Worten eine Millionen Euro) für Vermögensschäden

abzuschließen und der BG bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins nachzuweisen.

4. Der BG steht das Recht zu, bei nicht fristgemäßem Nachweis der Versicherung, ohne weitere Aufforderung und Fristsetzung die erforderliche Versicherung zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners abzuschließen. Die Prämienstaffelung bemisst sich in diesem Fall wie folgt:

- bis 250 Besucher / Teilnehmer EUR 112,50
- bis 500 Besucher / Teilnehmer EUR 150,00
- bis 1.000 Besucher / Teilnehmer EUR 195,00
- bis 2.500 Besucher / Teilnehmer EUR 262,50
- bis 5.000 Besucher / Teilnehmer EUR 337,50

§ 19 Haftung der BG

1. Eine verschuldensunabhängige Haftung der BG auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Halle, Räume und Flächen gemäß § 536a Absatz 1 BGB ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung der Entgelte wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn der BG die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der BG für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Schadensersatzpflicht der BG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittschaden begrenzt.

5. Die BG haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der BG haftet die BG ebenfalls nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Die BG übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter, von Ausstellern oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit die BG keine entgeltspflichtige Verwahrung übernommen hat. Auf Anforderung des Vertragspartners im Einzelfall erfolgt durch die BG gegen Kostenerstattung die Stellung eines speziellen Wachdienstes.

7. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der BG.

8. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften und in Fällen in denen die BG als Grundstücksbesitzer nach § 836 BGB zwingend haftet. Im Übrigen ist die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) auch für die BG ausgeschlossen.

§ 20 Ausfall, Absage, Verlegung der Veranstaltung

1. Führt der Vertragspartner aus einem von der BG nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, hat die BG die Wahl gegenüber dem Vertragspartnern statt eines konkret berechneten Schadensersatzanspruchs eine Pauschale geltend zu machen. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet - soweit im Vertrag keine anderslautende Regelung getroffen ist - nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten; bei Absage der Veranstaltung:

- bis zu 8 Monate vor Veranstaltungsbeginn 25%
- bis zu 5 Monate vor Veranstaltungsbeginn 50%
- bis zu 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn 75%
- danach 100%

Diese Pauschalen gelten entsprechend bei der Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung. Jede Absage des Vertragspartners bedarf der Schriftform.

2. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass der BG ein Schaden nicht in Höhe der geltend gemachten Ansprüche bzw. Pauschalen entstanden ist.

3. Führt der Vertragspartner die Veranstaltung nicht durch und hat die BG deshalb die von ihr vereinnahmten Eintrittsgelder an die Besucher zurückzuerstatten, so ist der Veranstalter unabhängig von der Verpflichtung zu sonstigen Ersatzleistungen verpflichtet, der BG sämtliche Vorverkaufs- und Servicegebühren für alle zurückbezahlten Eintrittskarten zu erstatten.

§ 21 Rücktritt/ Kündigung

1. Die BG ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere bei:

- Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten
- Verletzung vertraglich vereinbarter Anzeige – und Mitteilungspflichten
- Wesentlicher Änderung des Nutzungszwecks ohne Zustimmung
- Fehlen behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung
- Verstoß gegen behördliche Auflagen/ Genehmigungen
- Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen
- Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung
- Erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

2. Macht die BG vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen. Der Vertragspartner ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

3. Ist der Vertragspartner eine Agentur, so steht der BG und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit der BG vollständig übernimmt und auf Verlangen der BG angemessene Sicherheit leistet.

§ 22 Höhere Gewalt

1. Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.

2. Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

3. Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über die Stornierung der Veranstaltung gemäß § 20 der vorliegenden Geschäftsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstandenen Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 23 Ausübung des Hausrechts

1. Dem Vertragspartner steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten und Flächen das Hausrecht in dem für die sichere Durchführung der Veranstaltung notwendigen Umfang neben der BG zu. Der Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb der überlassenen Versammlungsräume und –flächen für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Besucherordnung verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Besucherordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Soweit für die Veranstaltung ein Ordnungsdienst bestellt ist, wird der Vertragspartner auf Anforderung durch diesen unterstützt.

2. Der BG und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht gegenüber dem Vertragspartner, dem Veranstalter, den Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin zu. Ihnen ist jederzeit freier Zugang zu allen Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

3. Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die BG vom Vertragspartner die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die BG berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchführen zu lassen.

§ 24 Beachtung der Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung

- Szenenflächen, Podien, Bühnen, Tribünen, Fliegende Bauten, Zelte, Sonderbauten errichtet oder genutzt werden,
- bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische Einrichtungen aufgebaut werden,
- Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen (Dekorationen) in die Versammlungsstätte eingebracht werden oder
- feuergefährliche Handlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden.

sind neben den vorliegenden AVB zusätzlich die „Sicherheitsbestimmungen“ für Veranstaltungen zu beachten und einzuhalten. Die Sicherheitsbestimmungen liegen dem Vertrag als Anlage bei, soweit mit entsprechenden Vorhaben bereits bei Vertragsabschluss zu rechnen ist

2. Der Vertragspartner erhält die vorstehend genannten Bestimmungen auf Anforderung schriftlich zugesandt, soweit sie dem Vertrag nicht bereits als Anlage beigefügt sind.

§ 25 Datenerhebung, -verarbeitung und –nutzung

1. Die BG überlässt seinen Veranstaltern die im Vertrag bezeichneten Hallen und Flächen zur Durchführung von Veranstaltungen. Zur Erfüllung dieser vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der an die BG übermittelten personenbezogenen Daten.

2. Die Dienstleister für veranstaltungsbegleitende Services erhalten von der BG auf Anforderung zur Erbringung ihrer Leistungen und zur Erstellung von angebotenen Daten unserer Vertragspartner übermittelt.

3. Jedem unserer Vertragspartner steht es frei im Vertrag oder auch jederzeit nachträglich zu erklären, zu welchem Zweck seine Daten in Zukunft nicht mehr genutzt werden sollen.

§ 26 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner gegenüber der BG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der BG anerkannt sind.

§ 27 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Göppingen.

2. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Göppingen als Gerichtsstand vereinbart.

3. Sollten einzelne Klauseln dieser AVB oder der „Sicherheitsbestimmungen für Veranstaltungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle sind die Vertragsparteien verpflichtet die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck soweit wie möglich erreicht wird.